

Inhalt:

1. Veröffentlichung der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) für das Jahr 2020
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“
- Satzungsbeschluss -
Seite 4
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes 20 d Teil A „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße“, 1. Änderung der 1. Änderung
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung -
Seite 6
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 8
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 8

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 52

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Veröffentlichung
der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters
gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW
(Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) für das Jahr 2020**

Gemäß der vorstehenden Vorschrift gibt der Bürgermeister seine Tätigkeiten in den nachfolgenden Gremien für das Jahr 2020 bekannt:

- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA)
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligung mbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
- Mitglied des Verwaltungsrates der wir 4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
- Mitglied des Regionalbeirates der Ruhrkohle AG (RAG)
- Stellvertretender Vorsitzender der AG Düsseldorf des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Erster Präsident des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- Vizepräsident des Präsidiums des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates des KRZN
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Immobilienentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kamp-Lintfort mbH
- Mitglied des Verwaltungsrates der Rheinischen Versorgungskasse
- Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates, des Hauptausschusses und des Risikoausschusses der Sparkasse Duisburg und Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort
- Mitglied des Kuratoriums der Sparkasse Duisburg-Stiftung
- Mitglied der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates der Provinzial-Versicherungen im Sparkassenverbund
- Mitglied des Vorstandes und des Trägersausschusses des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- Mitglied der Trägerversammlung und des Kommunalbeirates der Landesbausparkasse LBS im Sparkassenverbund
- Mitglied des Präsidiums und des Verwaltungsrates des Wasserverbundes Niederrhein
- Mitglied des Gruppenausschusses Verwaltung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NW
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH

- Mitglied des Aufsichtsrates des GVV kommunal
- Mitglied des Genossenschaftsrates der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) (bis 14.12.2020)
- Mitglied der Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) (seit 15.12.2020)
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Niederrheinbahn GmbH

Kamp-Lintfort, den 27. Mai 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ - Satzungsbeschluss -

Gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2021 den Bebauungsplan ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Nachdem in den vergangenen Jahren ein erhöhter Ansiedlungsdruck von Vergnügungsstätten - insbesondere Wettbüros und Spielhallen - im Bereich der östlichen Moerser Straße zu verzeichnen war, werden mit dem Bebauungsplan ROS 166 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen weitgehenden Ausschluss weiterer Vergnügungsstätten geschaffen. Hierdurch soll die vorhandene Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur gestärkt und einer städtebaulichen Abwärtsentwicklung entgegengewirkt werden.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren“ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan ROS 166 „Nahversorgungszentrum östliche Moerser Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

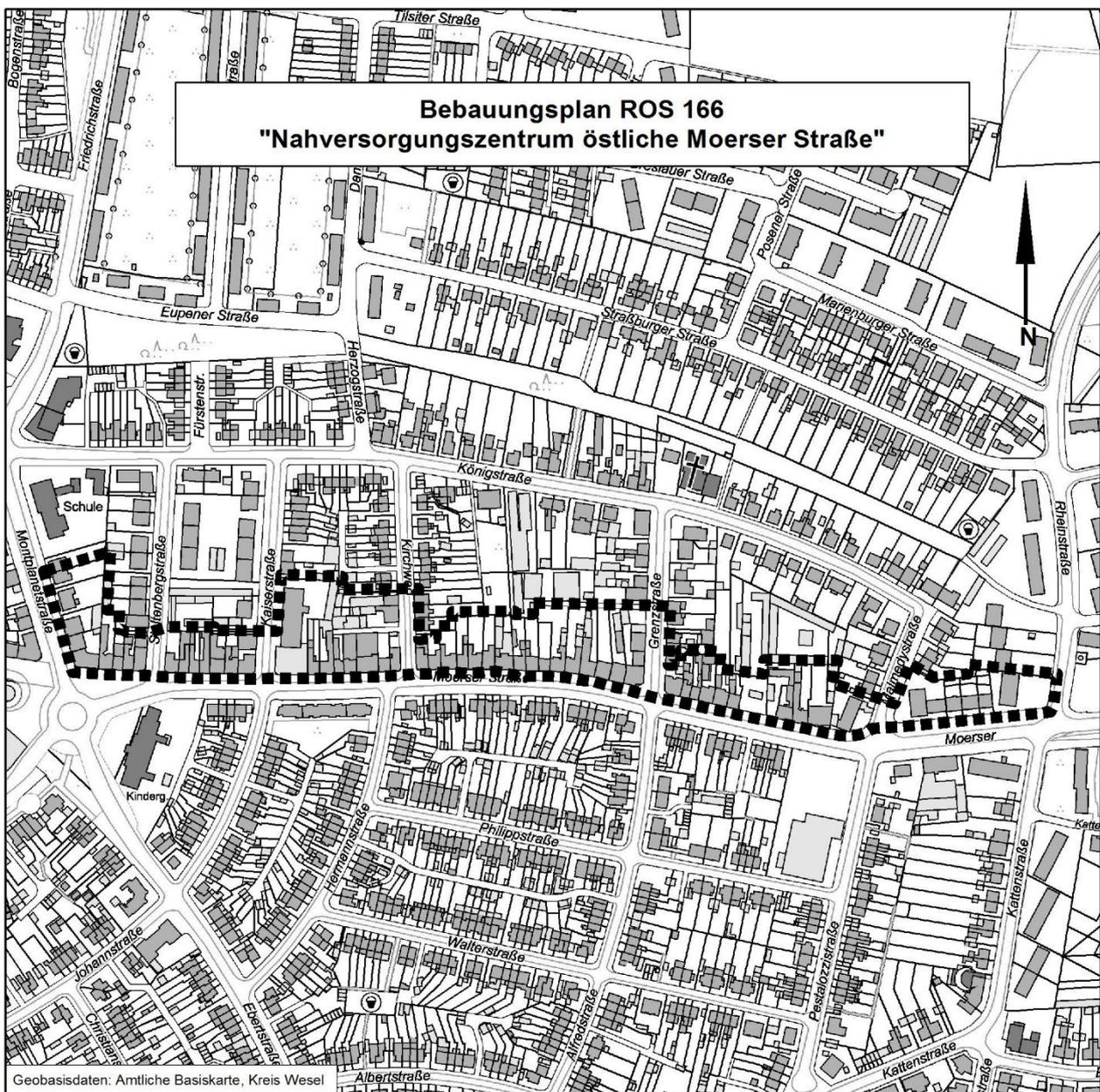
Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 2. Juni 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bebauungsplan 20 d Teil A „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße“, 1. Änderung der 1. Änderung

- Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung -

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes 20 d Teil A „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße“, 1. Änderung der 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und den Entwurf gebilligt, sowie den Beschluss gefasst, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Planungsziel & Plangebiet

Die evangelische Kirche hat als Eigentümerin der Fläche für das an der Fasanenstraße im Niersenbruch gelegene Pfarrhaus und dem Gemeinderaum keine Verwendung mehr. Als Folgenutzung für die Fläche plant die v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel die Errichtung eines Wohnobjektes für besondere Wohnbedarfe in Form eines Wohngebäudes mit insgesamt 12 Wohnungen, Gemeinschaftsräumen und zwei Wohngruppen mit Appartements. Im rechtskräftigen Bebauungsplan 20 d, Teil A, 1. Änderung, ist der Bereich als Fläche für Gemeinbedarf – Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt. Die jetzige Änderung dient der Konkretisierung der Nutzung als dauerhafte Wohnform für Menschen mit besonderen Bedarfen. Der Planbereich des Bebauungsplans 20 d Teil A „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße“, 1. Änderung der 1. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Beteiligungszeitraum

Die öffentliche Beteiligung am Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 18. Juni 2021 bis zum 19. Juli 2021.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse: planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden. Sofern Sie sich die Unterlagen postalisch zusenden lassen möchten, können Sie sich unter 02842/912-417 mit dem Planungsamt in Verbindung setzen. Die Form der Auslegung entspricht den Vorgaben des § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Kontaktaufnahme

Wir bieten Ihnen an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der nachfolgend genannten Dienstzeiten unter 02842/912-324 telefonisch zu erörtern und sich über die Planungen zu informieren. Sofern darüber hinaus eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus gewünscht ist, bitten wir Sie, sich vorab während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) unter 02842/912-324 mit dem Planungsamt in

Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen eine Einsichtnahme unter geschützten Bedingungen nach Absprache ermöglichen können.

Hinweis:

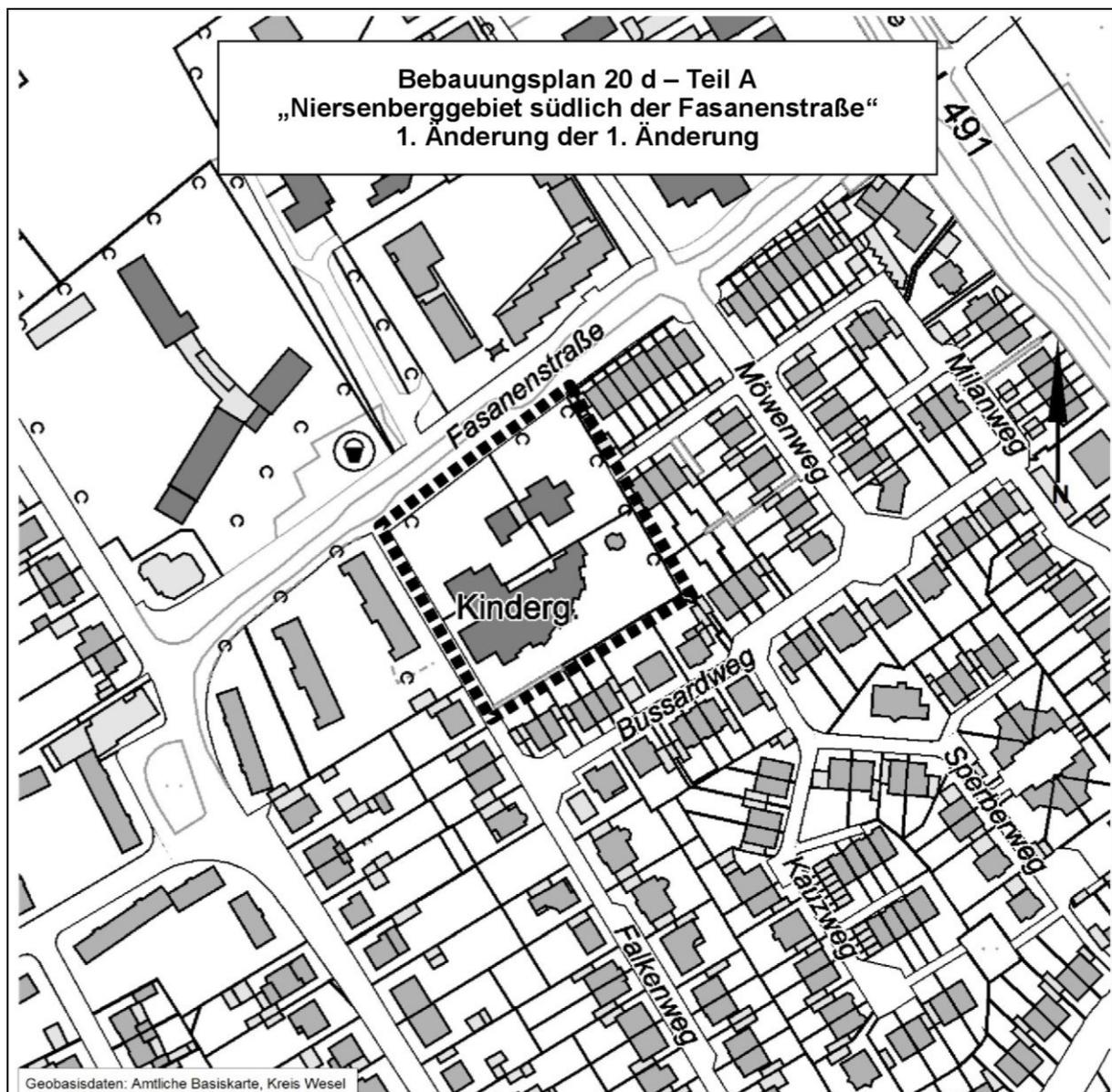
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 2. Juni 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202969170, 3758840486 (alt: 28840486), 4200486225 und 4798577450 (alt: 28577450) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 5. Mai 2021

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4266002718 (alt: 166002717) und 4266002734 (alt: 166002733) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. Mai 2021

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202888768 und 3758638849 (alt: 28638849) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 26. Mai 2021

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3203048784, 3201430737, 3218067266 (alt: 118067263) und 3200404261 (alt: 100404268) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 1. Juni 2021

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202329367, 3201694076, 4200954461 und 4201157916 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Mai 2021

Die Sparkassenbücher Nrn. 3270164787 (alt: 170164784), 3201327222, 3270103876 (alt: 170103873) und 3270108875 (alt: 170108872) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Mai 2021

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202481374, 3202843326 und 3207031968 (alt: 107031965) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Mai 2021

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201673575, 3202836486, 3202917229 und 3260054535 (alt: 160054532) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 27. Mai 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

